

Fachbereich **Beihilfe**

Thematik **Merkblatt zur stationären Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 35, 36
Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme sind - im Gegensatz zu den Kosten anlässlich einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme - nicht nur für aktive Bedienstete, sondern auch für Versorgungsempfänger/- inner und für berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfefähig.

Die Behandlung muss in Krankenhäusern und Einrichtungen, die unter ärztlicher Leitung stehen und besondere Heilbehandlungen durchführen können, erfolgen. Eine Einrichtung ist grundsätzlich als geeignet anzusehen, wenn sie zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zugelassen ist, sowie vergleichbare Privatkliniken.

Aufwendungen für Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen werden nur als beihilfefähig anerkannt, wenn sie in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer anderen nach § 41 SGB V als gleichwertig anerkannten Einrichtung durchgeführt werden. Um eine anerkannte Einrichtung handelt es sich, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V zwischen der Einrichtung und der gesetzlichen Krankenkasse besteht.

Voraussetzung für die Anerkennung der Aufwendungen einer Rehabilitationsmaßnahme ist die vorherige Anerkennung der Rehabilitationsmaßnahme durch die Festsetzungsstelle aufgrund eines Gutachtens.

Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe.

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer stationären Rehabilitationsmaßnahme ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren bereits eine anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist kann nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten aus medizinischen Gründen eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig ist.

Eine Verlängerung der stationären Rehabilitationsmaßnahme ist möglich, wenn dies nach Stellungnahme des behandelnden Arztes der Einrichtung dringend erforderlich ist. Die Verlängerung ist rechtzeitig mit einer ärztlichen Bescheinigung der Einrichtung bei der Beihilfestelle zu beantragen.

Im Einzelfall können auch Aufwendungen für die Mitaufnahme von Begleitpersonen als beihilfefähig anerkannt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Notwendigkeit muss vor der beihilferechtlichen Anerkennung nachgewiesen werden.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

- ☞ ärztliche Leistungen, Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und psychotherapeutische Leistungen
- ☞ ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel,
- ☞ ärztlich verordnete Heilmittel (jeweils im Rahmen ggf. vorgegebener Höchstbeträge)
- ☞ ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke
- ☞ Unterkunft, Verpflegung für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung unter Minderung von 10,00 Euro je Kalendertag, es sei denn eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen erforderlich (bei Begleitpersonen 70 % des niedrigsten Satzes)
Bei Mutter- Kind- oder Vater- Kind Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt.
- ☞ Aufwendungen durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannter Begleitpersonen
- ☞ Fahrtkosten für die An- und Abreise. Bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten und mit privaten Kraftfahrzeugen in Höhe von 0,20 Euro je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 200 Euro für die Gesamtmaßnahme (An- und Abreise) unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.
- ☞ die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson
- ☞ den ärztlichen Schlussbericht

Zum Antrags- und Anerkennungsverfahren gebe ich folgende Hinweise:

Dem formlosen, schriftlichen Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgehen muss, aufgrund welcher Diagnose der behandelnde Arzt die stationäre Rehabilitationsmaßnahme für erforderlich hält.

Nach Erhalt des Antrages wird von der Beihilfestelle ein Gutachten über die Notwendigkeit der beantragten Sanatoriumsbehandlung eingeholt. Durch den Gutachter erfolgt in der Regel hierzu eine medizinische Untersuchung. Nach Eingang der gutachtlichen Stellungnahme erhält der Beihilfeberechtigte von der Beihilfestelle weiteren Bescheid.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfe-Hotline unter der Ihnen bekannten Rufnummer Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr gerne zur Verfügung.